OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650746/15/MS

Datum:
Linz, 30. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Dr. Süß über die Beschwerde von Herrn R D, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 21. September 2016, GZ.: 16/345335, mit dem die Lenkberechtigung eingeschränkt wurde, nach Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 7. Dezember 2016,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde insoweit stattgegeben als die Auflage 05.08 = kein Alkohol behoben wird. Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, wobei die Auflage Code 104 wie folgt zu lauten hat:
„Sie haben alle drei Monate, gerechnet ab Zustellung des Erkenntnisses, eine Haarprobe (EtG < 29 pg/mg – Haarlänge mindestens 3 cm) sowie den HbA1c-Wert auf die Dauer von 15 Monaten bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn abzugeben.“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit mündlich verkündeten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) wurde die Lenkberechtigung von Herrn R D (im Folgenden: Beschwerdeführer) für die Klassen AM und B in der zeitlichen Gültigkeit durch Befristung bis 31. März 2018 (18 Monate) eingeschränkt und als Auflage vorgeschrieben, dass alle drei Monate, gerechnet ab 21. September 2016, eine Haarprobe (EtG <29 pg/mg – Haarlänge mindestens 3 cm), sowie der HbA1C-Wert auf die Dauer von 18 Monaten bei der belangten Behörde abzugeben ist. Weiters wurde als sonstige Auflage – 05.08. = kein Alkohol vorgeschrieben und eine Nachuntersuchung durch den Amtsarzt in 18 Monaten mit Haarprobe (EtG), internistischer Stellungnahme (Diabeteseinstellung, Herz/Gefäßsituation mit Carotis-Duplex-Sono, EKG) und einen aktuellen Augenbefund.

Begründend führte die belangte Behörde aus, es sei im amtsärztlichen Gutachten vom 21. September 2016 festgestellt worden, dass derzeit die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen befristet wegen der auffälligen Fahrvorgeschichte gegeben sei, sodass aufgrund des Sachverhaltes spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 21. September 2016 mündlich verkündet worden ist, hat dieser durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter mit Eingabe vom 17. Oktober 2016 (eingelangt bei der belangten Behörde am 18. Oktober 2016 durch persönliche Abgabe) rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend wurde ausgeführt, der behördliche Bescheid werde in folgenden Punkten angefochten:

- Auflage, über einen Zeitraum von 18 Monaten eine Haarprobe mit einer Haarlänge von mindestens 3 cm abzugeben
- Auflage 05.08 kein Alkohol
- Auflage, bei der amtsärztlichen Nachuntersuchung eine Haarprobe vorzulegen

Weiters wird Folgendes ausgeführt:

„Die Behörde stützt den vorliegenden Bescheid auf § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG, wonach die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit einzuschränken ist, wenn eine Erteilungsvoraussetzung (§ 3 Abs. 1 Z. 2-4) nicht mehr gegeben ist.

Dass eine Erteilungsvoraussetzung (hier: die gesundheitliche Eignung nach § 3 Abs. 2 Z. 3 FSG) nicht vorliegt, behauptet die Behörde nicht, weswegen der angefochtene Bescheid im angefochtenen Umfang schon aus diesem Grund inhaltlich rechtswidrig ist.

Die Behörde zitiert das amtsärztliche Gutachten vom 21.09.2016, wonach ich derzeit zum Lenken von Kfz gesundheitlich geeignet bin, dies jedoch befristet wegen auffälliger Fahrvorgeschichte.
Worin diese auffällige Fahrvorgeschichte liegen soll, begründet die Behörde mit keinem Wort. Eine solche liegt auch nicht vor, weswegen das amtsärztliche Gutachten schon aus diesem Grund unschlüssig ist.

Mit Bescheid vom 16.12.2014 hat mir die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn zu VerkR21-750-2014, die Lenkberechtigung für die Dauer von vier Monaten entzogen und ebenfalls rechtskräftig eine Nachschulung angeordnet, weil ich am 10.12.2014 meinen Pkw in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand mit 0,61 mg/l gelenkt habe.

Diesen Vorfall, welche nun fast zwei Jahre zurückliegt, bedauere ich zutiefst, sonst habe ich mir aber – wie das aktenkundige Führerscheinregister belegt – im Straßenverkehr nichts zu Schulden kommen lassen.

Voraussetzung sowohl für die Vorschreibung von Nachuntersuchungen als auch für die Befristung der Lenkberechtigung ist, dass beim Betreffenden eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art mit einer die Eignung zum Lenken von Kfz ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. etwa VwGH vom 02.04.2014, 2012/11/0096).

Dass gegenständlich eine Krankheit vorliegt, behauptet die Behörde ohnehin nicht und findet sich in der Bescheidbegründung keinerlei Hinweis oder Begründungselement dahingehend, dass es sich überdies um eine Krankheit handeln soll, bei welcher zu befürchten ist, dass die Eignung zum Lenken von Kfz in der Folge ausschließen oder im relevanten Ausmaß einschränken könnte (relevante Verschlechterungstendenz). Dazu gibt es keinerlei behördliche Feststellungen.

Im Sinn von Befund und Gutachten der Fa. F vom 07.07.2016 fand sich im am 22.06. abgenommenen 3,5 cm langen Haar eine EtG-Konzentration von 31 pg/mg; das ist ein Wert, der ganz knapp über der 30 pg/mg-Grenze liegt, bei welchem ein regelmäßiger Alkoholkonsum gemäß WHO-Definition naheliegend ist.

Im Sinne des Befundes der Fa. F vom 18.08.2016 fand sich im am 02.08.2016 abgenommenen Haar in der Länge von 5 cm eine EtG-Konzentration von 19 pg/mg, womit ich den Beweis erbracht habe, dass kein Alkoholmissbrauch besteht.
Beweis: ergänzendes amtsärztliches Gutachten,

Aus diesem Grunde ist nicht nötig und übertrieben, weitere Haarproben zu verlangen, dies sogar in den nächsten 18 Monaten alle drei Monate, somit sechs weitere Proben. Diese sind für mich mit tatsächlichen (Termine zur Haarentnahme) sowie mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden. Das fachärztliche Gutachten vom 19.01.2016 spricht von drei Haarproben.

Dass weiterhin kein Alkoholmissbrauch vorliegt, kann auch durch die Abgabe von CDT-Werten nachgewiesen werden, welche weitaus günstiger und mit viel weniger tatsächlichem Aufwand verbunden sind.

Im bereits zitierten Entziehungsbescheid vom 06.12.2014 hat mir die belangte Behörde die Lenkberechtigung für vier Monate entzogen und eine Nachschulung angeordnet, nicht jedoch die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens unter Vorlage von Leberfunktionsparametern.

Im Zuge der Wiederausfolgung des Führerscheins nach Beendigung der Verkehrszuverlässigkeit hat die Amtsärztin von mir Leberfunktionsparameter verlangt, ohne dass dies von der Verkehrsbehörde angeordnet gewesen wäre.
Eine Delegierung derartiger Maßnahmen an den Amtsarzt ist nicht zulässig (vgl. etwas LVwG-650483 vom 02.11.2015).
Eine formlose Anordnung durch den Amtsarzt sieht das Gesetz nicht vor, dies würde den behördlichen Akt der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte entziehen (LVwG-650699 vom 25.07.2016).

In den Bescheiden vom 03.12. und 06.08.2015 hat mich die belangte Behörde nach § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, mich amtsärztlich untersuchen zu lassen und die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunden innerhalb der vom Amtsarzt festgelegten Frist beizubringen.

Eine derartige Vorgangsweise widerspricht ebenfalls der Judikatur, weil jene Befunde, welche beizubringen sind, in der behördlichen Anordnung konkret zu bezeichnen sind (VwGH vom 23.09.2014, Ra 2014/11/0023 samt Vorjudikatur).

Ebenfalls nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann von niemandem absolute Alkoholkarenz verlangt werden. Weder das FSG noch die FSG-GV hat die Intention, aus den Besitzern einer Lenkberechtigung Anti-Alkoholiker zu machen.

Dass die Auflage ´05.08 kein Alkohol` gegenständlich unsachlich und überzogen und mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringen ist, erklärt schon die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme, das amtsärztliche Gutachten sowie die Auflage Nr. 2 – Vorlage einer Haarprobe mit einem EtG-Wert von <29 pg/mg, was im Sinne des Facharztgutachtens vom 14.09.2016 einen moderaten Alkoholkonsum bedeutet; nach den aktenkundigen Gutachten der Fa. FCG ist die Abgrenzung von moderatem zu (naheliegendem) übermäßigen Alkoholkonsum, letzteres aber auch nur bezogen auf die BHO-Definition.
Bei einer derartigen Auflage kann man sich selbst ohne jeden Alkoholkonsum bei einer Verkehrskontrolle nicht sicher sein, dass der Atemluftwert 0,00 mg/l beträgt, weil auch gewisse Gährungsprozesse eine Minimalwert betreffend Atemluftalkoholkonzentration herbeiführen können.“

Abschließend wurde beantragt der Beschwerde Folge zu geben und den Einschränkungsbescheid der belangten Behörde vom 21.09.2016 dahingehend abzuändern, dass der Beschwerdeführer für die Dauer eines Jahres alle drei Monate einen CDT-Wert anstatt einer Haarprobe bei der Behörde abzugeben hat,

ebenso bei der Nachuntersuchung und dass die Auflage „05.08 kein Alkohol“ entfällt.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2016 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 7. Dezember 2016, an der der Beschwerdeführer, sein rechtsfreundlicher Vertreter und die Amtsärztin der belangten Behörde teilnahmen, wobei der Vertreter der belangten Behörde der Verhandlung entschuldigt fern blieb sowie durch die Einsichtnahme in den vom erkennenden Gericht beigeschafften behördlichen Akten zum GZ: 15/121202 und zum GZ. VerkR21-750-2014.

Die Amtsärztin der belangten Behörde führte befragt in der mündlichen Verhandlung Folgendes aus:
Auf Befragen durch das Gericht, in wie weit sich eine Haarprobe von einem CDT-Wert unterscheidet, gibt die Amtsärztin an, dass bei einer Haarprobe ein längerer Zeitraum bis zu 3 Monaten rückverfolgt werden kann. Während beim CDT-Wert maximal ein zwei- bis dreiwöchiger Zeitraum vor der Blutabnahme angesehen werden kann und Aufschluss über den Alkoholkonsum gibt.
Der Unterschied zwischen ETG und CDT liegt auch darin, dass der CDT-Wert nicht sensitiv ist. Dies bedeutet, dass er sensitivmoderat ist, das heißt, dass er in 30 bis 40 % der Fälle einen falschen negativen Wert ergibt, obwohl der zu Untersuchende Alkohol konsumiert.

Das ETG ist ein direktes Abbauprodukt des Alkohols, das sich im Haar einlagert und Aufschluss über die Intensität des Konsums gibt.

Für weiteres Befragen führt die Amtsärztin aus, der Entzug vom 11.3.2016 bis 21.9.2016 wegen gesundheitlicher Nichteignung war die Folge des vorgelegten CDT-Wertes von 208 ETG, was einer doch großen Alkoholmenge oder exzessiven Alkoholmenge gleichkommt, die jemand zu sich genommen hat.

Über Befragen durch den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers was die Amtsärztin aus dem ETG-Befund vom 3.8.2016, wo ein Wert von 19 pg/mg festgestellt wurde, ableitet, beantwortet die Amtsärztin dahingehend, dass der Beschwerdeführer seinen Alkoholkonsum eingeschränkt hat auf einen geringeren Konsum oder einen geringen Alkoholkonsum. Ein Alkoholkonsum bis zu einem Wert von 29 ist als moderater Alkoholkonsum zu bezeichnen.

Über Befragen durch den Vertreter des Beschwerdeführers, welchen Wert die Amtsärztin vermeint, dass herauskommt, wenn jemand über 3 Monate nicht trinkt, gibt die Amtsärztin an, dass aufgrund des Informationsblattes wie der ETG-Wert zu beurteilen ist, ein Wert von 0 bis 7 herauskommen müsste, wenn kein Alkohol über diesen Zeitraum konsumiert wird.

Auf weiteres Befragen, welchen Zeitraum eine 5 cm lange Haarprobe bei der Untersuchung umfassen kann, gibt die Amtsärztin an, es kann ein Zeitraum von 3 Monate erfasst werden, weil es länger nicht geht.

Die Amtsärztin führt weiter aus, dass es grundsätzlich so ist, dass die Haarprobe hautnah abgeschnitten wird und an das Labor geschickt wird. Dabei muss aber ganz klar sein, welches Ende des Haares die kopfnahe Seite ist und welches das andere Ende ist, weil es ihres Wissens nach so ist, dass immer nur die ersten 3 cm untersucht werden, unabhängig von der tatsächlichen Haarlänge.

Das Landesverwaltungsgericht geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:
Im Jahr 2014 erfolgte ein Entzug der Lenkberechtigung für 4 Monate (10. Dezember 2014 bis 10. April 2015) wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit, da der Beschwerdeführer in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt hatte.
Mit mündlich verkündetem rechtskräftigen Bescheid vom 13. April 2015 der belangten Behörde wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers auf 5 Jahre befristet und als Auflage wurden regelmäßige Kontrollen der Werte HbA1c, CDT und GGT sowie eine Nachuntersuchung beim Amtsarzt in 5 Jahren vorgeschrieben, was im Wesentlichen mit der insulinpflichtigen Diabetes und dem Alkoholdelikt im Jahr 2014 des Beschwerdeführers begründet wurde.
Die vom Beschwerdeführer vorgelegten Laborbefunde vom Juli 2015 wiesen einen CDT von 4,5 % und ein GGT von 187 auf, worauf dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde mit rechtskräftigem Bescheid vom 6. August 2015 aufgetragen wurde, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Die Laborbefunde vom September 2015 wiesen einen CDT von 1,2 % und ein GGT von 144 auf.
Im Laborbefund vom November 2015 wurde ein CDT von 2,3 % und ein GGT von 202 festgestellt. Hierauf wurde der Beschwerdeführer von der belangten Behörde

mit rechtskräftigem Bescheid vom 3. Dezember 2015 wiederum aufgefordert sich amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Die Laborwerte vom Jänner 2016 zeigen einen CDT von 1,2 % und ein GGT von 140.
In der vom Beschwerdeführer beigebrachten fachärztlichen Stellungnahme vom 19. Jänner 2016 stellte der Facharzt die Diagnose „Verdacht auf Alkoholmissbrauch“ und begründet dies mit den deutlich überhöhten GGT-Wert in vier der bisher angefertigten Laborbefunde, den zweimalig überhöhten CDT-Wert und den zweimalig grenzwertigen Gamma GT-Wert. Weiters hat der Facharzt die bedingte Eignung des Beschwerdeführers für das Lenken eines Kfz der Gruppe 1 festgestellt und als Auflage u.a. die quartalsweise Vorlage einer 3-cm Haarprobe auf Ethylglucuraonid mit einem Cut-Off-Wert von 29 pg/mg Haar entsprechend einem gelegentlichen, aber nicht missbräuchlichen Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum (insgesamt 3 Haarproben) vorgeschlagen.
Mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 20. Jänner 2016 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, sich innerhalb der von der belangten Behörde bestimmten Frist eine Haarprobe hinsichtlich der Bestimmung des Alkoholkonsumverhaltens abnehmen zu lassen.
Der Beschwerdeführer legte einen Haarbefund, datiert mit 26. Februar 2016, vor, der einen Wert von 208 pg/mg aufwies. Daraufhin wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 7. März 2016 wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung entzogen.

Am 21. September 2016 beantragte der Beschwerdeführer die Wiedererteilung der Lenkberechtigung nachdem ihm diese wegen gesundheitlicher Nichteignung mit Bescheid vom 11. März 2016 entzogen worden war.

Bei einer am 22. Juni 2016 entnommenen Haarprobe (Länge 3 cm) wurde im Gutachten vom 7. Juli 2016, erstellt von der F ein EtC-Wert von 31 pg/mg festgestellt und ausgeführt, dass das vorliegende Analyseergebnis mit häufigem Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum korreliert und entsprechend internationaler Studien und dem Konsens der Society of Hair Testing bei einer Ethylglucuronid-Kozentration ab 30 pg/mg im Haar ein übermäßiger Alkoholkonsum naheliegend ist (gemäß WHO-Definition).

Bei einer am 2. August 2016 entnommenen Haarprobe (Länge 5 cm) wurde im Gutachten vom 18. August 2016, erstellt von der F ein EtC-Wert von 19 pg/mg festgestellt und ausgeführt, dass das vorliegende Analyseergebnis für einen moderaten Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum ohne Hinweis auf missbräuchlichen Alkoholkonsum spricht.

Der Facharzt für Psychiatrie, Psychotherapeutische Medizin, Dr. med. C S, kommt in der von ihm erstellten fachlichen Stellungnahme vom 14. September 2016 zu folgender Beurteilung:

„Bei dem Probanden ergibt sich nun doch der Verdacht auf eine Alkoholabhängigkeit. Allerdings ist diese Abhängigkeit nicht so ausgeprägt, dass er nicht in der Lage gewesen wäre, sich aus eigener Kraft von dem Alkohol zu lösen. Aktuell ist es noch nicht klar, wo der Proband zwischen Alkoholabhängigkeit und Alkoholmissbrauch steht. Auf alle Fälle hat er dringend Gesprächsbedarf um sein Trinkverhalten zu reflektieren. Es besteht hierfür auch eine Motivation.

Aus fachärztlicher-psychiatrischer Sicht besteht jetzt wieder eine bedingte Eignung für das Lenken eines KFZ der Gruppe 1. Es wird empfohlen, dem Probanden unter folgenden Bedingungen den Führerschein wieder auszuhändigen:

- Quartalsweise Vorlage einer 3-cm-Haarprobe auf Ethylglucuronid mit einem Cut-off-Wert von 29 pg/mg Haar entsprechend einem moderaten Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum von 3 Monaten ohne Hinweis auf missbräuchlichen Alkoholkonsum. Maßnahme für 1 ½ Jahre.
- Reflexionsgespräch bei einer qualifizierten Suchtberatungsstelle oder einem hierfür qualifizierten Arzt oder Psychotherapeuten. Für das kommende halbe Jahr 1 x monatlich, dann nach Vereinbarung mit der Beratungsstelle für insgesamt 1 ½ Jahre.
- Autofahrten mit 0,0 Promille für die nächsten 5 Jahre.“

Die Amtsärztin der belangten Behörde stellt im Gutachten nach § 8 FSG die befristete Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 auf 1,5 Jahre fest und schlug folgende Auflagen vor:

- Nachuntersuchung mit Haarprobe (EtG); Nachweis von 6 Alkoholberatungsgesprächen zwischen 4/2017 und 3/2018; internistische Stellungnahme (Diabeteseinstellung, Herz/Gefäßsituation mit Carotis-Duplex-Sono, EKG), aktueller Augenbefund
- Kein Alkohol
- Kontrolluntersuchung. Haarprobe (EtG<29 pg/mg), mind 3 cm, alle 3 Monate; 1 x monatlich Alkoholberatung, alle 3 Monate, mit Bestätigung in den ersten 6 Monaten; HbA1c alle 3 Monate

Begründend führt die Amtsärztin aus:
„Erteilungsuntersuchung nach Nichteignung wegen fortgesetztem erhöhten Alkoholkonsum bei fachärztlicher Diagnose Alkoholmissbrauch, welcher nicht sicher von einer Alkoholabhängigkeit abgegrenzt werden kann. Als Voraussetzung für die Eignung wurde ein nachweislich moderater Alkoholkonsum gefordert. Dieser konnte mittels EtG in der Haarprobe vom 3.8.2016 nachgewiesen werden. Die geforderte psychiatrische Stellungnahme ergibt aktuell den Verdacht auf eine Alkoholabhängigkeit, mit der Notwendigkeit einer nachweislichen Abstinenz bzw. eines moderaten Alkoholkonsums, sowie Reflexionsgespräche bei einer Suchtberatungsstelle wegen bisher fehlender Auseinandersetzung mit dem eigenen Alkoholtrinkverhalten. Bei der aktuellen Untersuchung keine klinischen Auffälligkeiten bezüglich Alkohol. Es besteht ein vorbekannter insulinpflichtiger Diabetes mit befriedigender Einstellung und bisher ohne Folgeschäden. In Anbetracht des nun aktuell erhobenen Verdachts auf eine Alkoholabhängigkeit ist der Untersuchte nur unter Einhaltung sehr moderater Alkoholkonsumgewohnheiten, nachgewiesen mittels EtG in Haarproben – sowie

stabilisierenden Maßnahmen (Alkoholberatung), befristet geeignet Kfz der Gruppe 1 zu lenken. Wegen des insulinpflichtigen Diabetes ist die Eignung ebenfalls befristet und unter Kontrolle gegeben."

Am 21. September 2016 wurde der nunmehr bekämpfte Bescheid dem Beschwerdeführer gegenüber mündlich verkündet.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere aus den einliegenden Gutachten der Fa. F, der fachärztlichen Stellungnahme sowie dem amtsärztlichen Gutachten.
Der Alkoholmissbrauch des Beschwerdeführers von zumindest Juli 2015 bis Anfang 2016 ergibt sich aus den für diesen Zeitraum vorliegenden Laborbefunden sowie insbesondere der fachärztlichen Stellungnahme vom 19. Jänner 2016.
Die Alkoholabhängigkeit des Beschwerdeführers im Herbst des Jahres 2016 ergibt sich aus der fachärztlichen Stellungnahme vom September 2016, wobei der begutachtende Facharzt hier nicht feststellen konnte, wo sich der Beschwerdeführer zwischen dem Zustand des Alkoholmissbrauches und dem Zustand der Alkoholabhängigkeit befindet.

III. Gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 8 Abs. 3 hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet". Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund nach Ziffer 2 zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.
Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

§ 2 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV lautet.
Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Der Beschwerdeführer richtet sich in seiner Beschwerde gegen die Vorschreibung der Haarprobe alle 3 Monate sowie im Zuge der Nachuntersuchung und gegen die Vorschreibung der Auflage „kein Alkohol“.
Die Befristung und die Nachuntersuchung selbst wurden, aufgrund des bestehenden Diabetes des Beschwerdeführers, nicht bekämpft.

Die belangte Behörde stützt sich begründend auf das erstellte amtsärztliche Gutachten, in dem festgestellt worden ist, dass beim Beschwerdeführer aufgrund der auffälligen Fallgeschichte derzeit nur die bedingte Eignung anzunehmen sei.
Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes ergibt sich ein Alkoholmissbrauch von etwa Mitte 2015 bis Anfang 2016 und darauf folgend zumindest eine Alkoholabhängigkeit, die jedoch im September 2016 nicht vom Alkoholmissbrauch abgegrenzt werden konnte.
Die vorliegenden Laborbefunde und Haaranalysen waren, mit Ausnahme der letzten Haarprobe, die einen Wert von 19 pg/mg aufwies, alle (wenn auch eine nur knapp) über dem geforderten Cut-Off-Wert von 29 pg/mg. Auffallend war bei den vorgelegten Haarbefunden eine starke Schwankung der getesteten Werte. Dies gilt im Übrigen auch für die vorliegenden CDT-Werte.
Diese Schwankungen und Überschreitungen der getesteten Werte veranlassten bereits den Facharzt im Jänner 2016 anzuregen, dass auf Haarproben umzusteigen sei, um Aussagen über einen längerfristigen Alkoholkonsum zu erhalten, da diesbezüglich die vorliegenden Blutbefunde nicht ausreichend seien.
In der dem Beschwerdeverfahren gegenständlichen Stellungnahme schlägt der begutachtende Facharzt bei Feststellung der bedingten Eignung wiederum die Vorlage von Haarbefunden vor.
Gestützt auf diese fachärztliche Stellungnahme hat die Amtsärztin der belangten Behörde in ihrem Gutachten die bedingte Eignung des Beschwerdeführers festgestellt und die hier bekämpften Auflagen vorgeschlagen und die bedingte Eignung des Beschwerdeführers damit begründet, dass nach festgestellter Nichteignung des Beschwerdeführers wegen Mangels der gesundheitlichen Eignung der moderate Alkoholkonsum des Beschwerdeführers mit der vorliegenden Haarprobe vom 3. August 2016 nachgewiesen wurde. Die Vorschreibung der Vorlage weiterer Haarproben im vorgeschlagenen Ausmaß begründete die Amtsärztin mit dem vom Facharzt festgestellten Zustand des Beschwerdeführers, bei dem der Verdacht auf eine Alkoholabhängigkeit besteht.
In der mündlichen Verhandlung begründete die Amtsärztin die Notwendigkeit der Vorschreibung von Haarproben damit, dass mit dieser einerseits ein längerer Zeitraum untersucht werden kann, nämlich von 3 Monaten, während der CDT-Wert nur Aufschluss über 2 bis 3 Wochen geben kann und anderseits damit, dass der CDT sensitivmoderat ist, was bedeutet, dass dieser zu ca. 30 bis 40 % einen negativen Wert aufweist, obwohl der Proband Alkohol konsumiert.

Beim Beschwerdeführer liegt derzeit, wie sich dies aus dem vorliegenden nachvollziehbaren amtsärztlichen Gutachten, welches sich auf die vorliegende fachärztliche Stellungnahme stützt, eine Alkoholabhängigkeit vor.
Beim Beschwerdeführer liegt derzeit, wie eben in diesem auf die fachärztliche Stellungnahme gestützten amtsärztlichen Gutachten ergibt, ein nicht abgrenzbarer Zustand zwischen Alkoholmissbrauch und Alkoholabhängigkeit vor.
Basierend auf den bisher vorliegenden Blut- und Haarbefunden, die stark schwankende Ergebnisse aufgewiesen haben, reicht die Vorlage eines sich im

Normbereich befindlichen Laborergebnisses über eine vorgenommene Haaranalyse im September 2016 im Hinblick auf den zuvor beschriebenen nicht abgrenzbaren Zustand des Beschwerdeführers zwischen Alkoholmissbrauch und Alkoholabhängigkeit und Hinblick auf die im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol bestehenden Rückfallgefahr nicht aus, um zu einer uneingeschränkten Eignung des Beschwerdeführers zu gelangen, sondern hat der Beschwerdeführer den geforderten moderaten Alkoholkonsum über einen längeren Zeitraum, auch wegen der bestehenden Rückfallgefahr, nachzuweisen.

Die Vorlage von Haarproben ist deshalb notwendig, um Aussagen über den längerfristigen Alkoholkonsum des Beschwerdeführers zu erhalten, was mit der Vorschreibung der beantragten Blutprobe nicht erreicht werden kann, wobei festzuhalten ist, dass auch die engmaschigere Vorlage einer solchen nicht die gleiche Beweiskraft wie die Vorlage der geforderten Haarprobe inne hat, da wie oben angeführt, eine Blutprobe zu einem nicht unerheblichen Prozentsatz ein Fehlergebnis liefert.
Aufgrund der zwischenzeitlich vergangenen Zeit war die Auflage „Code 104“ entsprechend abzuändern.

Was nun die Auflage „kein Alkohol“ anbelangt, steht diese zum einen im Widerspruch mit dem vorgeschriebenen Cut-Off-Wert von <29 pg/mg und ergibt sich zum anderen aus den vorliegenden Akten auch kein Hinweis auf eine Alkoholkrankheit des Beschwerdeführers, sodass diese Auflage aufzuheben ist.

V. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die

Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Süß